

KATHRIN SCHMACK
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Kellerhalde 17/2

89081 Ulm

Tel. 0731 - 14 39 122

info@kanzlei-schmack.de

Rahmenmandatsbedingungen Kanzlei Schmack

Stand: 1.11.2024

Ziff. 1: GEGENSTAND DES VERTRAGES

Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwältin, seine rechtlichen Interessen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrzunehmen. Das können beispielsweise eine einmalige oder fortlaufende Beratung, die Erstellung von Gutachten oder die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung sein. Der Umfang des Mandats wird durch den jeweils konkret erteilten Auftrag des Mandanten bestimmt. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten - wenn Abweichendes nicht geregelt wird – für alle beauftragten Angelegenheiten des Auftraggebers sowie Auftragsweiterungen wie z.B. Klageauftrag nach außergerichtlicher Vertretung. Ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Die Rechtsanwältin führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist eine steuerliche Beratung und/ oder Vertretung nicht geschuldet.

Ziff. 2: ANWÄLTICHE VERGÜTUNG

Die Vereinbarungen gelten übergreifend für sämtliche Aufträge und Angelegenheiten.

1.) Allgemeine Hinweise zur Vergütung und Mindestgebühr: Honorarvereinbarung versus Rechtsanwaltsvergütungsgesetz:

Die Höhe der Anwaltsgebühren ergibt sich entweder aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer Honorarvereinbarung (auch Vergütungsvereinbarung genannt). Durch eine Honorarvereinbarung können die gesetzlichen Gebühren überschritten werden. Wurde keine Honorarvereinbarung geschlossen, wird vom Auftraggeber die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geschuldet.

Entstehen der Vergütung:

Für jede Angelegenheit fällt eine gesonderte Vergütung an. Der Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin wird bereits mit der ersten Tätigkeit ausgelöst. Auch eine Erstberatung ist damit kostenpflichtig. Der Vergütungsanspruch hängt ebenfalls nicht davon ab, ob die Tätigkeit für den Auftraggeber erfolgreich ist. Der Ausgang eines Verfahrens (Obsiegen, Verlieren oder Erledigung in sonstiger Weise) ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung, ebenso eine Kündigung durch den Auftraggeber, welche durch die Anwältin weder verschuldet noch veranlasst ist.

Mindestgebühren:

Gemäß § 49b BRAO dürfen keine niedrigeren Gebühren vereinbart oder gefordert werden, als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt. Die Abrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben ist daher die Mindestgebühr. Auch bei Zeit- oder Festhonoraren in gerichtlichen Verfahren dürfen die gesetzlichen Gebühren nicht unterschritten werden.

Vorschüsse:

Die Rechtsanwältin ist gemäß § 9 RVG berechtigt, jederzeit Vorschüsse in angemessener Höhe auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Rechnungsbetrag ist auf folgendes Kanzleikonto zu überweisen:
N 26 Bank * IBAN : DE91 1001 1001 2621 8465 81* BIC: NTSBDEB1XXX

Bankverbindung:
N26 Bank
IBAN: DE91 1001 1001 2621 8465 81
BIC: NTSBDEB1XXX

Steuernummer:
8829508476

Gegenstandwert, billiges Ermessen und Rahmengebühren bei RVG:

Die Gebühren nach RVG einschließlich des zugehörigen Vergütungsverzeichnisses (VV-RVG) werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Sofern der Gegenstandswert nach den gesetzlichen Vorschriften nicht feststellbar ist, ist er gemäß § 23 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Das RVG sieht in vielen Fällen Rahmengebühren mit einem Mindest- und Höchstsatz vor, die je nach Umfang und Bedeutung des Falls festgelegt werden. Da dies oft erst im Verlauf des Mandats klar wird, können im Erstgespräch meist nur unverbindliche Schätzungen gemacht werden. In vielen Fällen decken die gesetzlichen Gebühren den tatsächlichen Aufwand nicht ab. Für eine verlässliche Planung ist daher oft eine Honorarvereinbarung notwendig.

Hinweis auf Kostenerstattungsansprüche:

Ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse (Anspruch auf Erstattung der "außergerichtlichen Auslagen" in Straf- und Bußgeldsachen = Anwaltskosten) entsteht nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG. Die darüberhinausgehenden Gebühren aufgrund einer Honorarvereinbarung müssen in jedem Fall vom Auftraggeber getragen werden.

Ein unterlegener Gegner, der aufgrund Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung die dem Auftraggeber entstandenen Kosten zu erstatten hat, ist nur zur Erstattung der gesetzlichen Vergütung verpflichtet. Die im Einzelfall darüberhinausgehende Vergütung der Rechtsanwältin muss in jedem Fall selbst getragen werden.

In **arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten** besteht außergerichtlich sowie in der I. Instanz generell kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

II). Hinweis auf Beratungshilfe/ Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Gegebenenfalls kann sich je nach wirtschaftlicher Situation des Auftraggebers ein Anspruch auf Beratungshilfe (kurz: BerH) oder Prozesskostenhilfe (kurz: PKH) ergeben.

Beratungshilfe:

Der Auftraggeber muss den Antrag auf Beratungshilfe vor der Beauftragung der Rechtsanwältin selbst beim zuständigen Amtsgericht stellen. Wird die Beratungshilfe bewilligt, übernimmt die Staatskasse die Kosten für die Beratung oder außergerichtliche Vertretung. Der Auftraggeber zahlt einen Eigenanteil von 15,00 € brutto an die Rechtsanwältin.

Die Vergütung aus der Staatskasse ist deutlich niedriger als die regulären Gebühren und deckt die Kosten der Rechtsanwältin nicht vollständig. Daher wird nur eine Grundversorgung angeboten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorarbeiten und Zuarbeiten zu leisten.

Wichtiger Hinweis nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG:

Die Rechtsanwältin kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Auftraggeber in der Beratungshilfesache etwas erlangt hat, das seine wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung der Rechtsanwältin nach den allgemeinen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu zahlen.

Wichtiger Hinweis nach § 6a Abs. 1 BerHG:

Das Gericht kann die Bewilligung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die BerH zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Prozesskostenhilfe

Die Gewährung von PKH ist mit der Durchführung eines Prüfungsverfahrens verbunden. PKH wird nicht für das Prüfverfahren gewährt. Die Bewilligung von PKH befreit nur vor der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, schützt aber nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

Jede wesentliche Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden, ebenso jede Adressenänderung. Jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten kann zur Entziehung bereits gewährter Prozesskostenhilfe führen.

Das Gericht kann PKH ganz oder auch nur teilweise bewilligen; die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile sind dann vom Auftraggeber selbst zu tragen. Desweiteren kann eine Bewilligung von PKH eine nur vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich ziehen.

Für eine Dauer von vier Jahren führt das Prozessgericht ein Nachprüfungsverfahren durch. Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich, kann das Gericht eine Nachzahlung der Kosten anordnen. Dies kann auch dazu führen, dass der Auftraggeber verpflichtet wird, die Vergütung der Rechtsanwältin nach den allgemeinen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu zahlen. Die Bewilligung von PKH kann widerrufen werden, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Auftraggeber gemachten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.

Wichtiger Hinweis nach § 124 ZPO:

Bei Ablehnung oder nachträglicher Aufhebung ist der Auftraggeber verpflichtet, an die Rechtsanwältin die Gebühren nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu zahlen.

III). Hinweis bei Vorliegen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages

Sofern der Auftraggeber einen Rechtsschutzversicherungsvertrag (kurz: RSV) abgeschlossen hat, ist die Rechtsanwältin hierüber vor Beauftragung unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und –nummer zu informieren. Auf den Selbstbehalt hat der Auftraggeber vor Beauftragung der Rechtsanwältin hinzuweisen. Die Deckungsanfrage bei der RSV ist durch den Auftraggeber einzuholen; sie kann nach ausdrücklicher Absprache auch durch die Rechtsanwältin durchgeführt werden. Dies stellt eine eigenständige Tätigkeit dar, welche Gebühren auslösen kann.

Soweit die Rechtsanwältin beauftragt ist den Schriftwechsel mit der RSV zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur RSV ausdrücklich befreit. Der Auftraggeber versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Die Vergütungspflichten entstehen bereits durch den an die Rechtsanwältin erteilten Auftrag und nicht erst durch Erteilung der Deckungszusage durch die RSV.

Wichtiger Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertragspartner der Rechtsanwältin der Auftraggeber und nicht die RSV ist. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlich geregelte oder vereinbarte Vergütung aus dem Anwaltsvertrag an seine Rechtsanwältin selbst zu zahlen, unabhängig davon, welche Leistungen eine RSV erstattet. Die Kostenübernahme durch die RSV richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Versicherungsvertrag.

Die RSV ist nicht verpflichtet, sämtliche Vergütungen zu übernehmen. So werden von den Versicherungen grundsätzlich keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder erstattet. In manchen Rechtsgebieten wird nur eine Beratung übernommen oder erst ab der gerichtlichen Tätigkeit Deckungszusage erteilt. Bei zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin geschlossenen Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen, ist die RSV auch nicht verpflichtet die über die gesetzliche Vergütung hinausgehende zu übernehmen.

Der Auftraggeber bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die RSV verpflichtet, die volle Vergütung zu zahlen. Eine mit der RSV vereinbarte Selbstbeteiligung ist auf jeden Fall vom Auftraggeber selbst zu tragen. Für die Tätigkeit gegenüber der RSV selbst können bei auftretender besonderer Komplexität weitere Vergütungspflichten entstehen. Wird nur ein Teil der Vergütung von der RSV übernommen und besteht Streit darüber, ob die RSV verpflichtet ist, den weiteren Teil zu tragen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den streitigen Teil zunächst der Rechtsanwältin gegenüber auszugleichen. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Rechtsanwältin durch den Auftraggeber eine Beauftragung zur Führung einer Klage gegen die RSV erhalten hat oder nicht.

IV). Honorarmodelle der Kanzlei Schmack

Die im Einzelfall vom Auftraggeber an die Rechtsanwältin zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der gesonderten Honorarvereinbarung. Nachfolgend stehen ergänzende Erläuterungen:

Modell 1: Gebühren nach RVG:

Die Vergütung wird ausschließlich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt. Dieses Vergütungsmodell ist lediglich für den Einzelfall bei vor Beauftragung klar definierten und begrenzten Aufgabenstellungen und Gegenstandswerten geeignet.

Modell 2: Modifizierung der Vergütung bei sonstiger Abrechnung nach RVG:

Die anwaltliche Tätigkeit wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet. Ausschließlich in nachfolgenden Punkten wird hiervon abgewichen:

2.1. IMMER: Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Vergütung aus früheren Tätigkeiten auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird nicht durchgeführt. Der **Anrechnungsausschluss** gilt zum Beispiel für die Beratungs- auf die Geschäftsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG oder der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG.

2.2. IMMER: Entstehen von Terminsgebühren und der Erledigungsgebühr auch bei teilweiseem Anerkenntnis

Die Terminsgebühr im Sinne der VV-Nr. 3104 und 3106 RVG fällt in vorgerichtlichen Angelegenheiten an, wenn durch Gespräche unter Beteiligung der Rechtsanwältin ein Klageverfahren in der Angelegenheit vermieden werden konnte. Im gerichtlichen Verfahren entsteht die Terminsgebühr in voller Höhe auch, wenn der Rechtsstreit ohne Gerichtstermin beendet wird, z.B. im Wege eines Versäumnisurteils, eines Anerkenntnisses, einer Klagerücknahme, im Eilverfahren oder durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Vergleich nicht auf Vorschlag des Gerichts geschlossen, sondern einzig und allein zwischen den Parteien ausgehandelt wird. Je Gerichtstermin fällt eine gesonderte Terminsgebühr an.

Eine Erledigungsgebühr darf auch bei vollständigem oder teilweiseem Anerkenntnis in Höhe der Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr abgerechnet werden.

2.3. OPTIONAL: Vereinbarung von Zusatzgebühren

Die Mandatsbearbeitung kann im Einzelfall zeitintensive Tätigkeiten mit sich bringen, welche nicht vom RVG bedacht und abgegolten sind. Dies ist beispielsweise bei der Prüfung und Bearbeitung umfangreicher unsortierter Unterlagen oder wenn durch die Rechtsanwältin selbst Nachforschungen zum Sachverhalt vorgenommen werden müssen der Fall. Es wird daher zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren neben den Gebühren nach dem RVG jeweils eine Zusatzgebühr in genannter Höhe zu zahlen ist:

- für Deckungsanfragen bei Rechtsschutzversicherungen in der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Höhe zuzüglich Umsatzsteuer.
- für Prüfung und Bearbeitung umfangreicher Unterlagen in der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Höhe zuzüglich Umsatzsteuer.
- Sonstige Zusatzgebühr, sofern in der Honorarvereinbarung genannt, in der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Höhe zuzüglich Umsatzsteuer.

2.4. OPTIONAL: Vereinbarung über den Gegenstands- bzw. Streitwert bei RVG

Oftmals ist die Bestimmung des Gegenstands- oder Streitwertes schwierig oder bedürfte erheblichen, u.U. kostenverursachenden Aufwands, beispielsweise die Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Es wird daher zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren ein einvernehmlich bestimmter konkreter Gegenstands- bzw. Streitwert in Ansatz zu bringen ist.

Wird in einem eventuell durchzuführenden gerichtlichen Verfahren vom Gericht ein höherer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Gebühren sowohl für die außergerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeit maßgeblich. Im Übrigen ist im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin für die Gebührenberechnung auch im gerichtlichen Verfahren der vereinbarte Gegenstands-/Streitwert maßgeblich.

2.5. OPTIONAL: Vereinbarung über Gebühren- oder Satzrahmen bei RVG im Sozialrecht

Gemäß § 14 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Die Bestimmung kann im Einzelfall sehr schwierig sein oder zu Unstimmigkeiten führen. Es wird daher zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren ein einvernehmlich bestimmter konkreter Gebührensatz (z.B. 2,5-fache Geschäftsgebühr) angewendet wird. Der Satz- oder Gebührenrahmen darf dabei auch vom RVG abweichen (z.B. 3,5-fache Geschäftsgebühr).

Für nachfolgende sozialrechtliche Angelegenheiten wird die Abrechnung der Höchstgebühr vereinbart:

- Schwerbehindertenangelegenheiten
- Erwerbsminderungsangelegenheiten
- Angelegenheiten über Leistungen aus der Pflegeversicherung
- sonstige in der Honorarvereinbarung genannte komplexe Angelegenheiten (zum Bsp. mit medizinischem Hintergrund).

Eine Begründung nach § 14 RVG hat die Rechtsanwältin im Verhältnis zum Auftraggeber nicht zu erstellen. Die Vergütung entsteht auch unabhängig von einer behördlichen oder gerichtlichen Kostenfestsetzung. Der Auftraggeber verzichtet auf ein Kostenfestsetzungsverfahren. Sollte die Rechtsanwältin eines für den Mandanten durchführen, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

2.6. OPTIONAL: Vereinbarung über Abrechenbarkeit einer Geschäftsgebühr

Wirkt ein Rechtsanwalt vorgerichtlich an der Gestaltung eines Vertrages mit, so wird diese Tätigkeit mithilfe des RVG abgegolten. Insbesondere billigt das RVG dem Rechtsanwalt in Anm. 2.3. (3) VV RVG auch die Entstehung der Geschäftsgebühr für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags zu.

Zwischen dem Auftraggeber und der Rechtsanwältin wird vereinbart, dass die Geschäftsgebühr ebenfalls für die Mitwirkung an der Ausarbeitung einer Urkunde, eines einseitigen oder eines gemeinschaftlichen Testaments in Ansatz zu bringen ist. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Bei Erfolgeregulungen bestimmt sich der Gegenstandswert regelmäßig nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Vermögen.

Modell 3: Zeithonorar für Beratung, Gutachten, Vertretung und sonstige Tätigkeiten

Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Gemäß § 34 RVG soll der Rechtsanwalt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken.

Oftmals bilden aber auch in Vertretungsfällen die Gebühren nach dem RVG den Aufwand des Rechtsanwalts nicht ab. Eine Vergütungsmodell in solchen Fällen ist die Abrechnung nach Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, den Nettostundensatz in vereinbarter Höhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % nach Zeitaufwand sowie Auslagen nach dem RVG zu bezahlen. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes durch den Gesetzgeber ist der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuersatz zu bezahlen. Die Kappungsgrenze nach § 34 Abs. 1 RVG findet keine Anwendung. Eine Anrechnung findet nicht statt.

Bei Vertretungen ist die Vorschrift des § 49b BRAO zum Mindesthonorar zu beachten und sind mindestens die gesetzlichen Gebühren abzurechnen.

Zeiten der Abwesenheit der Rechtsanwältin von der Kanzlei in Angelegenheiten des Auftraggebers (z.B. Gerichtstermine und Reisezeiten) werden ebenfalls mit dem vereinbarten Zeithonorar vergütet.

In der Regel werden monatlich Zwischenabrechnungen erstellt. Die Abrechnung der Einzeltätigkeiten erfolgt minutengenau, mehrere Tätigkeiten an einem Arbeitstag werden summiert. Der Nachweis der geleisteten Zeiten bzw. Tätigkeiten erfolgt durch Aufzeichnung der Kanzlei in einem Time-Sheet, in der jeweils das Tagesdatum, die konkreten Tätigkeiten sowie deren Dauer aufgeschrieben werden. Unter die abrechenbaren Stunden fallen alle Tätigkeiten, die für die Durchführung des Auftrages angefallen sind. Hierunter zählen insbesondere auch aufgewandte Reisezeit, Zeit für die Vorbereitung und Organisation des Auftrages einschließlich Literatur- und Rechtsprechungsstudium. Das Time-Sheet wird den Abrechnungen beigelegt.

Wichtiger Hinweis:

Genehmigung von Zwischenabrechnungen: Die von der Rechtsanwältin abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Wochen seit Zugang der Abrechnung widerspricht.

Der Auftraggeber kann jederzeit die Kündigung des Auftrages mit Wirkung für die Zukunft erklären. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vergütungsansprüche für die Vergangenheit bleiben bestehen. Für den Fall, dass die Angelegenheit noch keine Erledigung gefunden haben sollte, wird die Rechtsanwältin durch den Auftraggeber von der Haftung für hierdurch entstehende Schäden freigestellt.

Modell 4: Festhonorar mit zeitlicher Deckelung unter Beachtung § 49b BRAO (Mindesthonorar)

Ein weiteres Vergütungsmodell ist die Vereinbarung eines Festhonorars. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, den Festbetrag in vereinbarter Höhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % sowie Auslagen nach dem RVG zu bezahlen. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes durch den Gesetzgeber ist der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuersatz zu bezahlen.

Die Vorschrift des § 49b BRAO zum Mindesthonorar ist zu beachten und sind mindestens die gesetzlichen Gebühren abzurechnen.

Für jede Angelegenheit und Instanz wird ein Honorar gesondert vereinbart. Im Fall der Erschöpfung des Zeitkontingents ohne Folgeregelung - wenn die vereinbarte zu leistende Stundenanzahl von der Rechtsanwältin erfüllt, die Angelegenheit jedoch noch keine Erledigung gefunden haben sollte - hat der Auftraggeber einen neuen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Sofern eine weitere Beauftragung nicht erfolgen sollte, wird die Rechtsanwältin durch den Auftraggeber von der Haftung für hierdurch entstehende Schäden freigestellt.

V.) Auslagen

Zusätzlich zur Vergütung sind alle Auslagen wie Umsatzsteuer, Kosten für Post- und Telekommunikation, Aktenversendungen, Kopierkosten, Schreibauslagen, Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, für die in der Angelegenheit eingeschalteten Unternehmen und Hilfspersonen, Kosten für fallbezogen anzuschaffende Spezialliteratur und für Recherchen und Berechnungen in juristischen Datenbanken sowie sonstige Gebühren gesondert zu zahlen.

Die Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 EUR je Angelegenheit fällt bereits bei der Nutzung von Telekommunikationsmitteln wie E-Mail und Telefon/ Mobilfunk an. Die Prüfung der Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften sowie der Inanspruchnahme juristischer Datenbanken und Anschaffung von Spezialliteratur mit Bezug zum Mandat liegt im Ermessen der Rechtsanwältin. Gegebenenfalls beschaffte Literatur verbleibt in ihrem Eigentum.

Soweit die Rechtsanwältin im Laufe des Mandats sonstige Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung gesondert sofort zu erstatten.

Ziff. 3: HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

I.) Eine Haftung der Rechtsanwältin für die Nutzung unverschlüsselter Kommunikation wird ausgeschlossen.

II.) Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

III.) Die Rechtsanwältin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

Ziff. 4: DATENVERARBEITUNG UND TELEKOMMUNIKATION

I.) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Nach Beendigung des Auftrages ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, gespeicherte Daten zu löschen.

II.) Die Rechtsanwältin darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte auch per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, selbst wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten möglich ist.

III.) Soweit der Auftraggeber der Rechtsanwältin einen Telefaxanschluss bzw. eine Emailadresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Kanzlei ohne Einschränkung über dieses Medium mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber erklärt, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff darauf haben und dass Posteingänge regelmäßig innerhalb der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden.

IV.) Soweit der Auftraggeber der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse und eine Handynummer mitteilt, willigt er ein, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkung per E-Mail, WhatsApp oder anderen Messengerprogrammen mandatsbezogene Informationen zusenden darf. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsseltem Schriftverkehr nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Zudem bietet die Rechtsanwältin eine verschlüsselte Kommunikation über Threema an. Im Übrigen gilt vorstehender Abs. 3 entsprechend. Die Rechtsanwältin übernimmt keine Gewähr dafür, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Dasselbe gilt auch für die von der Rechtsanwältin abgesandten E-Mails. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen kann die Rechtsanwältin daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristsachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefons erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristsache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.

V.) E-Mails, die außerhalb der Bürostunden der Rechtsanwältin eingehen, gelten erst am folgenden Arbeitstag als zugegangen.

VI.) Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann die Rechtsanwältin zur sicheren Kommunikation eine kostenpflichtige Plattform, mittels der Informationen und Daten verschlüsselt ausgetauscht werden können, einsetzen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Auftraggeber gesondert als Auslagen zu erstatten.

VII.) Die „Hinweise zur Datenverarbeitung nach DSGVO/ BDSG“ wurden übersandt und liegen in den Kanzleiräumen aus.

Ziff. 5: OBLIEGENHEITEN DES MANDANTEN

Eine sachgerechte und erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung folgender Obliegenheiten gewährleistet:

I.) Umfassende Informationserteilung

Der Auftraggeber wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.

II.) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Auftraggeber wird die Rechtsanwältin unverzüglich unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

III.) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwältin

Der Auftraggeber wird die ihm von der Rechtsanwältin übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Rechtsanwältin umgehend darüber informieren, wenn die Schreiben und Schriftsätze ergänzt oder berichtigt werden müssen.

IV.) Kontakt mit beteiligten Dritten

Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin selbst mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und die Rechtsanwältin unverzüglich über den Gesprächsinhalt informieren.

Ziff. 6: SONSTIGE MANDATSBEDINGUNGEN

I.) Zur Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und zum Widerruf von unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Vergleichen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Auftraggeber auf eine entsprechende Anfrage der Rechtsanwältin nicht meldet, bleibt diese untätig. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass er im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung einer Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen möglicherweise mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

II.) Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist Ulm/ Baden-Württemberg.

III.) Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die Rechtsanwältin das Mandat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen weiterführen oder es niederlegen.

IV.) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte oder die Rechtsanwältin in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich die Rechtsanwältin vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

V.) Der Auftraggeber sichert der Rechtsanwältin zu, dass er zur Zahlung der anfallenden Rechtsanwaltsvergütung finanziell in der Lage ist und er sich in keinem laufenden Insolvenzverfahren befindet bzw. dieses absehbar kurz bevorsteht.

VI.) Urheber- und Nutzungsrecht: Die Rechtsanwältin behält sich alle Rechte an den von ihr entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Verträge, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwältin, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

VII.) Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen: Die Kostenerstattungsansprüche und die geltend gemachte Forderung gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere auf Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung tritt der Auftraggeber erfüllungshalber bis zur Höhe der Gebühren- und Auslagenforderungen an die

Rechtsanwältin ab. Die Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem jeweiligen Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

VIII.) Nach Beendigung des Anwaltsvertrags besteht keinerlei Verpflichtung der Rechtsanwältin auf Rechtsänderungen und geänderte Rechtsprechung hinzuweisen.

IX.) *Salvatorische Klausel:* Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.